

**www.e-rara.ch**

**Leonard Meisters Abriss des eydgenössischen Staatsrechtes überhaupt  
nebst dem besonderen Staatsrechte jedes Kantons und Ortes**

**Meister, Leonhard**

**St.Gallen, 1786**

**Kantonsbibliothek Vadiana**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-139971>

Luzernsche Staats - Verfassung.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Luzernerſche  
Staats-Verfaſſung.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY

Luzernerſche  
Staats-Verfaſſung. \*)

Schon in den ältesten Zeiten hatte Lucern einen Rath zum Schutz der erworbenen Rechte, der sich alle halbe Jahre selbst wählte und wieder ergänzte. Ein Vorrecht, welches der Stadt älteste Freyheit genennt wird und im J. 1330 von Herzog Otto von Oesterreich bestätigt worden. Dieß ist der tägliche oder innere Rath von XXXV Gliedern. Die Hälfte oder achtzehn wohnen von einem Johannestag zum andern täglich dem Rath bey.

Der zweyte Rath ist der groſſe oder der höchste Rath. Er entstand kurz nach dem Beytritt der Stadt in den eydgenöſſiſchen Bund. Im Jahr 1332. traten die Bürger in diesen Bund, und zwar gegen den Willen der Rätthe, welche groſſentheils vom Adel waren und herrschaftliche Lehen beſaſſen. Nicht lange hatten die Bürger die geſetzgebende Gewalt an ſich geriffen, als ſie eine gewiſſe Anzahl tauglicher Männer beſtimmten, welche die hohe und oberſte Gewalt vorſtellen ſollen. Hieraus entstand der groſſe Rath von dreyhundert Gliedern. Nach einigen Jahren ſchmolz er in den Rath der Hunderte zuſamen. Nur behielt die Bürgergemeinde ſich vor, auch ſelbſt unmittelbar mitzurathen und mitzuwirken, wofern es um Krieg oder Frieden, um Bündniſſe, um Ankauf von Land

\*) S. Balthasers Nachrichten von der Stadt Lucern St. Vh  
S. 87. 89. Lucern 1784.

und Leuten oder um Verkauf derselben, um allgemeine Besteuerung u. s. w. zu thun seyn würde.

Der innere und der grosse Rath werden aus den adelichen und patrizischen oder auch andern regierungsfähigen, bürgerlichen Geschlechtern besetzt.

Aus dem Mittel dieser beyden Rätze wird das Haupt der Regierung oder der Schlichtheit erwählt.

In den ältern Zeiten war es der innere Rath, der die abgehenden Glieder des grossen Rathes ernannte.

Vermög eines Vergleichs vom Jahr 1431. sind es nunmehr beyde Rätze, welche gemeinschaftlich jedes halbe Jahr durch freye Wal und mit Mehrheit der Stimmen den grossen Rath wieder ergänzen. Die Glieder des innern Rathes aber werden ausschliessend durch sie allein besetzt.

Der innere Rath wird eingetheilt in den neuen und alten, oder in den Sommer- und Winterrath. Dieser letztre versammelt sich am Tage vor Johann Baptist, erwählt oder bestätigt die zukünftigen achtzehn neuen Rätze, die Tags darauf an die Stelle der alten treten sollen. An gleichem Tag werden mit Mehrheit der Stimmen auch dieienige Plätze besetzt, die durch Todesfälle, oder durch andere Ereignisse ledig geworden. — Das gleiche Recht übt alsdenn der Sommerrath Tags vor Johann Evangelist aus.

Diese Wal heist die geheime Besetzung. Bey dieser Besetzung so wol als bey der Besetzung des Rathsrichters, der alle halbe Jahre neu erwählt wird, ist jeder Mitrath

berechtigt, geheime, auf das allgemeine Wohl abzuwehrende Anzeigen und Erinnerungen zu thun, und sie durch den anwesenden Stadtschreiber in ein dazu bestimmtes Buch einzzeichnen zu lassen.

Tags nach der Wahl werden die neuen Rätthe in St. Peters Kapelle der Bürgerschaft dargestellt und sodann beeyndigt. (Nicht hier, sondern auf dem Rathhause werden die neuerwählten Glieder des grossen Rathes bey erster Gelegenheit von dem Schultheiß in Eynd genommen.) Nach feyerlicher Beeyndigung des neuen Rathes verliest der Stadtschreiber öffentlich den geschwornen Brief, hierauf hält der älteste Besizer des Rathes eine Rede und alsdenn wird von gesammter Bürgerschaft und den übrigen Stadtbewohnern gehuldigt.

Auch die alten Rätthe mögen gleichfort die Rathsversammlungen besuchen und daselbst behalten sie Sitz und Stimme wie vorhin.

Die Kanzley bey den täglichen Rathsversammlungen besorgen der Stadtschreiber, der Unterschreiber, der Rathsschreiber und der Groszweybel. Sie hieszen auch die vier Amtsleute. Die drey letztern können Glieder des grossen Rathes seyn, der Stadtschreiber aber ist von keinem der Rätthe. Wenn er vorher ein Glied des Rathes war, so muß er bey seiner Erwählung auf die Rathsstelle Verzicht thun. Er ist von der Kanzley das Oberhaupt und hat die Schlüssel zu den Archiven. Durch seine Hand gehn alle wichtigern Geschäfte. Er ist, der die vornehmsten Schriften ausfertigt. Der Unterschreiber vertritt seine Stelle in desselben Abwesenheit und führt das Staats- und grosse Rathspatocoll. Der Rathsschreiber führt das Patocoll der Civil-Händel und ist

der Schreiber des Rathrichters in den Criminalprocessen. Der Grosweybel wartet innerhalb der Stube dem Rath ab, läßt die Parteyen vor und zieht gewisse Bußgelder ein, auch soll er den Schultheis begleiten.

Diese Kanzleybeamte und die Schreiber überhaupt, wie auch (wenn kein besonderes Kollaturrecht im Weg steht,) alle Geistlichen werden vom innern oder Staatsrathe gewält.

Jedes Jahr wird das Schultheissenamt durch eine geheime Wal abgeändert. Gemeiniglich wechselt sie zwischen dem neuen und dem alten Schultheis. Vormalz dauerte diese Würde lebenslang. Im Jahr 1386 aber gab der Schultheis von Gundoldingen auf dem Siegesfeld zu Sempach noch vor seinem letzten Athemzug den Rath, daß man alljährlich eine neue Wal vornehmen sollte. Die Stimme des sterbenden Helden ward, so wie sein Andenken, geehrt.

Der regierende Schultheis ist berechtigt, die Rätthe zu versammeln und wieder zu entlassen. Ohne sein Vorwissen und seine Erlaubnis darf niemand nichts vor Rath bringen. Alle Briefe an den Staat eröffnet er und giebt auch zuerst sein Gutachten. In seiner Abwesenzeit vertreten ihn entweder der Alt-Schultheis, oder, wenn auch dieser nicht da ist, der Statthalter von der Eydesseite; in Ermanglung der beyden Statthalter, der älteste der regierenden Rätthe.

Die beiden Schultheisse, die beyden Statthalter und die zween Ältesten der Rätthe, nemlich von jeder Seite einer, sind gleichsam der geheime Rath, der, wo

Gefahr im Verzug ist, Rathschlüsse abfaßt, Befehle ertheilt und Briefe versendet.

Die Umfrage im Rath wird durch den Rathsrichter gehalten. Der Rathsrichter wird ausschliessend von der Eydseite, und aus der Eydseite, d. i. dem neuen Rathe genommen. In seiner Verwahrung liegt das Stadtsiegel. Er besiegelt alle Briefe und Verkommnisse, führt die Kriminalproceffe, schlichtet verschiedene kleinere, in der Stadt vorkommende Händel. Wenn die Stimmen im Rath gleich getheilt sind, so giebt er den Ausschlag. Sollte der Amtschultheis einer rechtsuchenden Partey den Zutritt vor Rathe verweigern, so ist der Rathsrichter berechtigt, hierüber vor Rath eine Anzeige zu thun und die Klage erörtern zu lassen.

Alle Geschäfte werden zuerst von dem innern Rath untersucht oder darüber ein Gutachten abgefaßt, wenn es solche sind, die vor den grossen Rath zur Beurtheilung und Entscheidung gebracht werden müssen. Zur Unterhaltung der beständigen Thätigkeit dient folgendes Grundgesetz: „daß, wenn ihrer sechs des grossen Rathes  
 „einig würden, sie von dem regierenden Schultheis ver-  
 „langen könnten, daß eine obschwebende, wichtige An-  
 „gelegenheit sogleich an den Rath und von diesem an  
 „den Rath der Hunderte gebracht und darüber berath-  
 „schlaget werde.

### Wichtigere Tribunale.

Das Stadt-Neine-Gericht. Es besteht aus vier Gliedern des innern, drey Gliedern des grossen Rathes und zwen Gliedern aus der Bürgerschaft. Jedes halbe

Jahr wechselt dieses Gericht ab. Dasselbe richtet über Schimpfungen und Scheltungen, Kauf- und Schlaghändel und andere Frefel, die sich in der Stadt und derselben Kirchgang ereignen, und zwar ohne weitere Appellation. Schwerere Vergehungen weist es an den Rath.

**Das Stadtgericht.** Es richtet über Erb und Eigenthum, Schulden und Anforderungen; es hat Aufsicht über die Käufe, die in dem Stadtbezirk geschehn, und über andere minder wichtige Dinge. Jedes halbe Jahr wird es abgeändert. Drey innere und drey grosse Rätthe sind die Besizer, nebst dem Richter und einem Schreiber. Vormals hielt der Amtschultheis zu bestimmten Tagen öffentlich Gericht. Nachher vertrat der Richter oder geschworne Wenbel, wie die alten Briefe sich ausdrücken, seine Stelle. Der Aeltere der innern Rätthe führt ist den Vorsitz. Bey Gleichheit der Stimmen giebt der Richter den Ausschlag. Noch heut zu Tage wird das Stadtgericht öffentlich gehalten.

**Die Stadtrechnungskammer.** Dieselbe untersucht alle und jede Rechnungen der obrigkeitlichen Beamten. Wenn die Rechnungen dem höhern Gewalt zur Genehmigung vorgelegt werden, so hat diese Kammer die Pflicht, ihr Befinden öffentlich anzuzeigen. Die Besizer sind der Altschultheis, der Sekelmeister, noch zwey andere Glieder des innern, ein Glied des grossen Rathes und eines aus der Bürgerschaft.

**Die Civilkammer.** Im J. 1714 ward sie von dem täglichen Rath zur Erleichterung seiner Geschäfte errichtet.

tel. Der Vorsitzer ist ein jedesmaliger Statthalter des alten Rathes. Die Beyfizer sind die vier Landdögte zu Rothenburg, Entlibuch, Ruffweyl und Münster, nebst den zween jüngsten Rathsherren des alten Rathes. Bey diesem Tribunal stehn die Besörgung des Weibergutes und des Guts der Waisenkinder ab der Landschaft, die Todeserkennung der Abwesenden, die bey 25 Jahren nichts mehr von sich hören lassen, die Erlassung des Mannrechts für diejenigen, welche wegziehn wollen u. s. w.

Das Kriegswesen, die Staatswirthschaft, die Besörgung der Lebensmittel, die Polizey, das Schulwesen, die Vormundschaften in der Stadt, die Ausspendung der Almosen, die Unterhaltung der öffentlichen Gebäuden, das Münzwesen, die Unterhaltung der Landstrassen u. s. w. werden durch besondere Kammern oder Ausschüsse von Rathsgliedern besörgt und die Vorfälle theils beygelegt, theils an höhere Behörde gebracht.

Die Staatsämter, deren die mehrern wandelbar sind, werden von den Gliedern des innern und des grossen Rathes verwaltet, und von dem gesammten, grossen Rathe verlichen. Die vornemsten sind folgende:

Das Sekelamt, oder die Verwaltung des Stadtguts. Das Bauamt nebst dem Unter-Bauamt. Das Groß-Epitalamt, der Sentespital, das Spendhaus. Das Kornamt. Das Kaufhaus. Das Zeughaus-Amt. Die Salzdirection. Die Direction des Kaverianischen Kollegiums. Die Direction des Waisenhauses. Die Beziehung des Weinzolls. Das Pfundzoll-Amt. Das

Strassen = Amt. Die Oberaufsicht über die Jagdarbeiten. Das Ober- und Untersinner = wie auch das Hopsfenninger = Amt. Die Verumgeltung und der Verkauf des Weins in der Stadt. Das Schiffmeister = Amt. Das Susamt oder die Aufsicht über die Kaufmannsgüter, u. s. w.

Die ganze Stadt ist in sieben militairische Quartiere abgetheilt. Jedes hat seinen besondern Wachmeister. Ueber diese ist ein Stadtmajor aus dem innern, und ein Untermajor aus dem grossen Rathe gesetzt. Sie besorgen die Wachen und haben Aufsicht über die nächtliche Polizey.

Ein zweyte bürgerliche Eintheilung ist für die Adelichen, die Handelsleute, die Handwerker. Zusammen machen sie neun Zünfte oder Gesellschaften aus. Mit Ausnahm der Adelichen oder Schützengesellschaft zum Aufenwagen, stehn jeder derselben zweyen Deputirte aus dem innern Rath vor. Bey ihnen steht die Entscheidung der Handwerkszwise.

Ausser dem weitläufigen Stadtbezirk und den zwey Municipalstädten Sursee und Sempach, besteht das Luzernergebiet aus fünfzehn Herrschaften oder Landvogteyen. Die einen werden durch Glieder des innern, die andern durch Glieder des grossen Rathes verwaltet. In die erstere Klasse gehören Willisau, Rothenburg, Entlibuch, Kufswyl, Münster und Merenschwand: In die letztere Klasse Büron, Habsburg, Malsters, Kriens, Weggis, Knütwyl, Ebikon, Wofon und die Seevogtey zu Sempach. Ausserhalb dem Kanton, im obern Freyen-

Amte, Heydegg, Kleindietwyl, Eins und Reüfegg,  
und im Thurgäu Griesenberg.

Alle Ansprachen zu Stadt und Land gehören vor eine erste Instanz oder erstes Tribunal. Das Stadtgericht ist das erste Tribunal, wo der Einwohner des Stadtbezirkles seine Forderungen ins Recht setzt, in so fern sein Gegner da seßhaft ist: Auf der Landschaft hingegen sind die sogenannten Gerichte, die aus sechs bis acht beendigten Männern oder Geschwornen bestehen, der allererste Rechtsstab. Der weitere Betreib oder die Appellation geht von dem einfachen Stadtgerichte an das gedoppelte, das ist, das neue und das alte; von da an den täglichen Rath, und endlich an Rath und Hundert. Bey dieser letztern Entscheidung bleibt es, ausser in dem Fall einer Revision. Wenn die Hauptsumme der Streitfrage nicht hundert Münzgulden betrifft, so hat kein Rechtsbezug vor den Rath statt. — Auf der Landschaft geht die Appellation allererst vor den regierenden und alten Landtvogt; von da an den Rath, abermal nur in dem Falle, wenn die strittige Summe über hundert Gulden steigt. Hingegen alles, was Ehre und guten Namen betrifft, alle Geldbussen, sie mögen klein oder groß seyn, geben das Recht zur Appellation.

Die Glieder des regierenden Rathes sind pflichtmäßig Sachwalter bey dergleichen Geschäften.

Noch hat Luzern seinen Antheil an den gemeinwe-  
 genössischen Vogteyen, nemlich: 1. An den vier wäl-  
 schen oder italiänischen Vogteyen, Ravis, Luggarus,  
 Mendryß und Maynthal. 2. An der Herrschaft Rhein-  
 thal. 3. An der Landgraffschaft Thurgau. 4. An der  
 Graffschaft Sargans. 5. An den obern freyen Aemtern.